



An die
Damen und Herren
Durchgangsarzte
in Bayern

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 418.86
Ansprechpartner/in: Markus Romberg
Telefon: +49 (89) 62272-300, 301, 302, 303
Telefax: +49 (89) 62272-399
E-Mail: lv-suedost@dguv.de

Datum: 6. Dezember 2013

Rundschreiben Nr. 12/2013 (D)
Bundesweite Rahmenvereinbarung über die orthopädische Schuhversorgung in der gesetzlichen Unfallversicherung - Änderungen in der orthopädischen Schuhversorgung in Bayern ab 01.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schuhversorgung der Versicherten erfolgt in Bayern seit dem 01.07.2009 im Rahmen eines Modellverfahrens.

Zum 01.03.2013 ist für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung eine bundesweite Rahmenvereinbarung über die orthopädische Schuhversorgung einschließlich Einlagen in Kraft getreten. Die für Bayern zuständigen Unfallversicherungsträger haben sich nach einer intensiven Diskussion darauf verständigt, **ab 01.01.2014 auch in Bayern** künftig diese bundesweite Rahmenvereinbarung anzuwenden.

Das bayerische Modellverfahren endet zu diesem Zeitpunkt. Nachdem die bundesweite Rahmenvereinbarung Schuhausweise, wie im Modellprojekt verwendet, nicht vorsieht, verlieren die bereits ausgestellten Schuhausweise mit Inkrafttreten der bundesweiten Rahmenvereinbarung ihre Gültigkeit.

Nachstehend informieren wir Sie über den künftigen Ablauf der Schuhversorgung:

Sowohl die Erst- wie auch die Ersatzversorgung wird über den Vordruck F 2404 – Verordnung von orthopädischen Schuhen und Einlagen – veranlasst, der dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu übersenden ist.

Der Unfallversicherungsträger entscheidet anschließend – gegebenenfalls unter Einbindung eines Schuhberatungsarztes – über die erforderliche Schuhausstattung und leitet einem am Vertrag teilnehmendem Orthopädienschuhmacher die Unterlagen zu. Die Versicherten werden entsprechend vom Unfallversicherungsträger unterrichtet.

Vor Anfertigung der orthopädischen Schuhe reicht der Leistungserbringer einen Kostenvoranschlag beim zuständigen Unfallversicherungsträger ein.

Nach Prüfung des Kostenvoranschlages erfolgt die Auftragserteilung durch den Unfallversicherungsträger und der Leistungserbringer beginnt unverzüglich mit der Durchführung der Versorgung.

Im Falle einer Folgeversorgung wird kein Kostenvoranschlag erstellt, wenn Leisten und Leistungsbeschreibung keine Änderung zur Erstausstattung aufweisen.

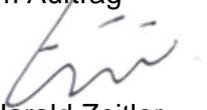
Am Versorgungsrhythmus und den Voraussetzungen der Schuhversorgung ergeben sich durch die neue Rahmenvereinbarung keine Änderungen.

Auch Einlagen oder orthopädische Schuhzurichtungen werden über den Vordruck F 2404 verordnet, der wiederum an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu senden ist.

Die Versicherten, die bislang auf Grundlage des Modellprojekts Bayern mit orthopädischen Hilfsmitteln versorgt wurden, werden von ihren Unfallversicherungsträgern entsprechend informiert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne – auch auf telefonischem Wege – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Harald Zeitler
Geschäftsstellenleiter